



Angelbestimmungen 2021

für die Teichanlagen Authal, Blickner, Hopf und Bogensperger

- **Authal:** Bis auf einen Teil des Südufers (auf Markierung achten) darf der gesamte Hauptteich gefischt werden. Das Hältern von Fischen, ausgenommen Köderfische, ist nur im Karpfensack erlaubt. Das Austauschen von gehälterten Fischen ist nicht gestattet. Es ist eine Abhakmatte zu verwenden, welche beim Teichdienst ausgeliehen werden kann. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht Familienangehörige (Eltern, Geschwister, Kinder und Partner*in) im engen Bereich ohne Bezahlung mitfischen zu lassen. Es dürfen aber insgesamt nur 2 Angelruten verwendet werden. Fische, die von Familienangehörigen entnommen werden, sind sofort ins Fangbuch einzutragen.
- **Bogensperger:** Es darf nur der Hauptteich gefischt werden.
- **Hopf:** Es können sich während der Badesaison die Reviergrenzen verschieben (auf Beschilderung achten). Das Ausnehmen und Schuppen ist verboten.
- **Blickner:** Das Hältern von Fischen in Setzkeschern bzw. jeglicher Art von Behältern ist verboten. Für jeden Lizenznehmer bzw. Hauptlizenznehmer (gilt nicht für Jungfischer) besteht die Möglichkeit 10 mal pro Jahr ein Nichtmitglied zum Mitfischen einzuladen. Dieser ist bei Fischereibeginn sofort in die Lizenz (Tag und Name) einzutragen, wobei jeder begonnene Tag als ganzer Tag gerechnet wird und das Fischen unmittelbar in der Nähe des Lizenznehmers erfolgen muss. Die vorgeschriebene Tages- bzw. Jahresfangmenge darf dabei nicht überschritten werden. Jeden ersten Samstag im Monat ist das Nachtfischen erlaubt.
- **Allgemein:**
Es darf mit zwei Angelruten mit Schonhaken gefischt werden.
Für den Raubfischfang ist die Verwendung eines Drillings mit Widerhaken erlaubt.
- Massige Raubfische sind zu entnehmen und nach Erreichen des Fanglimits das Befischen derselben einzustellen.
- Gesamtentnahme für alle Teiche pro Tag
2 Stk. Friedfische und 1. Stk. Raubfisch (Forellen zählen als Friedfische und sind auch in die Fangstatistik einzutragen, dürfen aber nicht zurückgesetzt werden). Jeder untermaßig verangelte Raubfisch ist in die Fangstatistik einzutragen, wird aber nicht zur Gesamtjahresentnahme gezählt.
- Mindestmaße

Karpfen:	35 cm	Zander:	45 cm
Schleie:	25 cm	Hecht:	50 cm
Amur:	kein Brittelmaß	Wels:	80 cm
Tolstolob:	kein Brittelmaß	Forelle:	30 cm
Stör:	ganzjährig geschont		

Karpfen über 60 cm Länge müssen schonend zurückgesetzt werden.

- Es dürfen nicht mehr als 5 Köderfische gehältert werden. Die Verwendung von toten Köderfischen ist erst ab 01.06 erlaubt. Die Entnahme von Krebsen, Teichmuscheln sowie Wasserpflanzen ist untersagt. Ebenso ist es verboten Fische, Wasserpflanzen und dergleichen selbstständig einzubringen.

➤ Schonzeiten

Hecht: 01.Jänner bis 31.Mai
 Zander: 01.Jänner bis 31.Mai
 Wels: 01.Jänner bis 30.Juni

Ich erkläre mich mit dieser Fischereiordnung einverstanden.
Gegen diese Fischereiordnung gibt es keinen Rechtseinspruch!!!

Die Angelbestimmungen sind durch den Lizenznehmer zu unterzeichnen und der Lizenz (Bücherl) beizulegen.

Datum und Unterschrift des Lizenznehmers

Petri heil

#